

Ergänzende Bedingungen der GWN zur AVBWasserV

Ergänzende Bedingungen der Gemeindewerke Nümbrecht GmbH (GWN) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, 1067), in der Fassung vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010)

Gültig ab 03. Februar 2017

1. Vertragsabschluss (zu § 2 AVBWasserV)

- 1.1 Die GWN schließt den Versorgungsvertrag grundsätzlich mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des Grundstücks ab. Wird das Grundstück von einem Dritten oder mehreren Dritten berechtigterweise genutzt (z. B. Mietern, Pächtern, Nießbrauchern), so schließt die GWN den Versorgungsvertrag mit diesen, sofern der Verbrauch separat mit Messeinrichtungen der GWN feststellbar ist.
- 1.2 Tritt anstelle eines Eigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer geschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner.
- 1.3 Der Kunde ist verpflichtet, einen schriftlichen Antrag auf Wasserversorgung bei der GWN zu stellen und der GWN eine Entnahme von Wasser aus dem Wasserversorgungsnetz unverzüglich mitzuteilen.

2. Eigengewinnungsanlagen (zu § 3 Abs. 2 AVBWasserV)

Die Errichtung von Eigengewinnungsanlagen bzw. Brauchwasseranlagen sowie deren Betrieb sind der GWN anzuzeigen. Als Eigengewinnungs- bzw. Brauchwasseranlage gilt jede Wasserversorgungsanlage, durch die der Kunde seinen Wasserbedarf nicht vollständig aus dem Wasserversorgungsnetz deckt.

3. Art der Versorgung (zu § 4 AVBWasserV)

- 3.1 Die Wasserversorgung erfolgt zu den öffentlich bekanntgegebenen Preisen.
- 3.2 Es wird ein Verbrauchspreis in Cent je verbrauchtem Kubikmeter (m³) Wasser und ein Grundpreis in EURO je Monat erhoben. Bei der Berechnung des Grundpreises wird der Monat, in dem der Wasserzähler eingebaut oder ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet. Bei einer länger als einen Monat dauernden Unterbrechung und Hinderung an der Versorgung wird für die Zeit der Unterbrechung und Hinderung abgerundet auf volle Monate kein Grundpreis erhoben.

4. Weiterleitung des gelieferten Wassers (zu § 6 Abs. 5 AVBWasserV)

Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche gegenüber der GWN erheben kann, als sie in § 6 Absätze 1 bis 3 AVBWasserV vorgesehen sind.

5. Baukostenzuschüsse (zu § 9 AVBWasserV)

- 5.1 Die GWN ist berechtigt, von dem Anschlussnehmer im Sinne der AVBWasserV für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage einen Zuschuss zu den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen notwendig sind, zu erheben (Baukostenzuschuss). Voraussetzung ist, dass die Kosten sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Der Baukostenzuschuss darf höchstens 70 % dieser Kosten abdecken. Die Höhe des Baukostenzuschusses bemisst sich nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks und dem Preis für einen Meter Versorgungsleitung. Der Preis für einen Meter Versorgungsleitung ergibt sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten der in Satz 1 genannten Verteilungsanlagen, geteilt durch die Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können. Die GWN kann der Berechnung eine die Verhältnisse des Versorgungsbereichs berücksichtigende Mindeststraßenfrontlänge von bis zu 15 Metern zugrunde legen. Ein Baukostenzuschuss wird auch bei einem Anschluss an eine Wasserversorgungsanlage verlangt, die vor dem 01.01.1981 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist. Sofern lediglich 1 Grundstück betroffen ist, werden bei der Berechnung die berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten zugrunde gelegt..
- 5.2 Die GWN erhebt nach Maßgabe der Ziff. 5.1 einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn der Anschlussnehmer im Sinne der AVBWasserV seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Eine wesentliche Erhöhung liegt regelmäßig und insbesondere dann vor, wenn die Leistungsanforderung um 30 % über der vorherigen Leistungsanforderung oder ursprünglichen Berechnung liegt.
- 5.3 Der Anspruch auf Zahlung eines Baukostenzuschusses entsteht mit Abschluss des Anschlussvertrages, spätestens mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Von der Bezahlung des in Rechnung gestellten Baukostenzuschusses kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

6. Hausanschluss, Hausanschlusskosten (zu § 10 AVBWasserV)

- 6.1 Die Erstellung des Hausanschlusses und jede Veränderung des Hausanschlusses (z. B. die Verlegung) ist von dem Anschlussnehmer im Sinne der AVBWasserV unter Benutzung eines bei der GWN erhältlichen Vordrucks rechtzeitig zu beantragen. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der GWN hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- 6.2 Jedes anzuschließende Grundstück erhält grundsätzlich einen eigenen Anschluss an die Wasserversorgungsanlage. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse ist die GWN berechtigt, mehrere Grundstücke an eine gemeinsame Anschlussleitung anzuschließen.
- 6.3 Der Anschlussnehmer erstattet der GWN die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses und die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Von der Bezahlung der Rechnung über die Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

- 6.4 Die Kosten können nach tatsächlichem Aufwand oder auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten nach den Pauschalen entsprechend des jeweils gültigen Preisblattes berechnet werden.

7. Messeinrichtungen (zu §§ 18 und 11 AVBWasserV)

- 7.1 Die GWN bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Wasserzähler. Die GWN ist ebenfalls für die Lieferung, den Einbau, die Überwachung, die Unterhaltung und die Entfernung der Wasserzähler zuständig. Im Regelfall wird der Wasserzähler durch die GWN unmittelbar nach Eintritt der Anschlussleitung der GWN in das Gebäude installiert.
- 7.2 Bei Hausanschlüssen mit Anschlussleitungen über 30 Meter Länge ist auf Verlangen der GWN von dem Anschlussnehmer auf eigene Kosten ein geeigneter Wasserzählerschacht an der Grundstücksgrenze nach den Vorgaben der GWN zu errichten. Der Wasserzähler wird dort durch die GWN eingebaut.
- 7.3 Der Kunde hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen der Wasserzähler unverzüglich der GWN mitzuteilen.

8. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (zu § 13 AVBWasserV)

- 8.1 Der Anschluss der Kundenanlage an das Wasserversorgungsnetz und die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch die GWN. Jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage, die von der GWN vorgenommen werden soll, ist unter Benutzung eines bei der GWN erhältlichen Vordrucks zu beantragen.
- 8.2 Die GWN kann für jede Inbetriebsetzung vom Kunden die Erstattung der Kosten für die Inbetriebsetzung verlangen.

9. Mitteilungspflicht bei Änderungen der Kundenanlage oder der Wasserbezugsmenge (zu § 15 Abs. 2 AVBWasserV)

Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der GWN unverzüglich anzuzeigen.

10. Anschlüsse zur vorübergehenden Wasserentnahme (zu § 22 Abs. 3 AVBWasserV)

Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der GWN einen Monat vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat der GWN alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.

11. Abrechnung, Abschläge (zu §§ 24, 25 AVBWasserV)

- 11.1 Die Abrechnung erfolgt jährlich. Dazu werden die Wasserzähler zeitnah zur Abrechnung abgelesen.
- 11.2 Die durch den Wasserzähler festgestellte verbrauchte Wassermenge wird auch dann der Abrechnung zugrunde gelegt, wenn die Wassermenge hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist (z.B. durch einen Rohrbruch, offene Wasserhähne, geplatzte Schläuche).
- 11.3 Der Kunde leistet auf die Jahresabrechnung monatliche Abschlagszahlungen. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum.

12. Zahlungsverzug (zu § 27 Abs. 2 AVBWasserV)

Bei Zahlungsverzug wird für jede Mahnung ein Mahnentgelt erhoben. Lässt die GWN bei Zahlungsverzug den rückständigen Betrag durch einen Beauftragten einziehen, wird ebenfalls für jede Einziehung ein Entgelt erhoben. Die Entgelte ergeben sich aus dem Preisblatt.

13. Wechsel in der Person des Kunden (zu § 32 Abs. 4 AVBWasserV)

Der GWN ist jeder Wechsel in der Person des Kunden oder Anschlussnehmers unverzüglich anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet ist der Anschlussnehmer oder Kunde und bei einem Wechsel in der Person des Kunden oder Anschlussnehmers auch der neue Kunde oder Anschlussnehmer. Wird die Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der Kunde oder Anschlussnehmer für die Bezahlung des Wasserentgeltes für den von dem Wasserzähler angezeigten Verbrauch bis zum Eingang der Anzeige bei der GWN und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Vertragspflichten.

14. Einstellung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 33 AVBWasserV)

Der Kunde oder Anschlussnehmer hat die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung zu erstatten. Die Kosten ergeben sich aus dem Preisblatt.

15. Beschwerde- und Streitbeilegungsverfahren

- 15.1 Beschwerden des Kunden im Zusammenhang mit dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und der Wasserversorgung sind an die Gemeindewerke Nümbrecht GmbH, Schulstraße 4, 51588 Nümbrecht, Tel. 02293/9113-0, E-Mail: info@gwn24.de zu richten.
- 15.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und der Wasserversorgung kann sich der Verbraucher an die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl, Tel. 07851/79579 40, E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de, www.verbraucher-schlichter.de wenden. Die GWN ist bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Voraussetzung für die Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens ist, dass der Verbraucher seine Beschwerde zuvor an die GWN richtet. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.